

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 63

11. 10. 1976

Seite

EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT DORTMUND

1

SOZIALBEITRAGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT DORTMUND

13

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18.
April 1975 die Einschreibungsordnung der Uni-
versität Dortmund genehmigt. Am 21. 9. 1976
wurden die vom Senat der Universität Dortmund
am 22. 7. 1976 beschlossenen Änderungen ge-
nehmigt.

EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Dortmund aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang, eine Studiengangskombination (nachfolgend Studiengang genannt) oder mehrere Studiengänge.
- (3) Werden der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder die gewählten Studiengänge von mehreren Abteilungen gemeinsam oder werden die gewählten Studiengänge von verschiedenen Abteilungen angeboten, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung die Abteilung zu bezeichnen, der er angehören will.
- (4) Der Studienbewerber kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (5) In Studiengängen, für die die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet wurde, setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt.
- (6) Mit der Einschreibung erwirbt der Student Mitgliedschaftsrechte und -pflichten und unterliegt der verfassungsmäßigen Ordnung der Universität Dortmund.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung ist der Besitz eines Zeugnisses der allgemeinen oder der dem gewählten Studiengang entsprechenden Hochschulreife oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

- (2) Außerdem kann als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

§ 3 Ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, können - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - als Studenten eingeschrieben werden, wenn sie
- a) ein deutsches Reifezeugnis besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
 - b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
 - c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist, oder
 - d) ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber einem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt ist, und die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender abgelegt haben.

Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

- (2) Alle ausländischen Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere bestimmt sich nach der Prüfungsordnung der prüfenden Hochschule.
- (3) Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und infolgedessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Studienbewerber nach Abs. 1 Buchstabe d, die nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-

reife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach Vorlage des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. nach der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache endgültig nicht erbringen oder die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben. Für die Einschreibung zum Fachstudium gilt § 1 Abs. 5.

§ 3 a Befristete Einschreibung ausländischer Studienbewerber

- (1) Studienbewerber im Sinne des § 3 Abs. 1, die ein zeitlich begrenztes Studium durchzuführen beabsichtigen, das sie weder mit einer staatlichen noch mit einer akademischen Abschlußprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abschließen wollen, können außerhalb eines Vergabeverfahrens im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten befristet eingeschrieben werden, sofern die Einschreibungsvoraussetzungen im übrigen erfüllt sind.
- (2) Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung beträgt ein Jahr. Eine Wiedereinschreibung kann gewährt werden.
- (3) Die befristete Einschreibung berechtigt nicht zur Ablegung von staatlichen oder akademischen Abschlußprüfungen. Das Studienbuch sowie andere das Studium betreffende Bescheinigungen werden mit dem Vermerk "Befristete Einschreibung ohne Berechtigung auf Ablegung einer staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung" versehen.

§ 4 Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung der Vorbildung im Ausland erworben haben oder
 - b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen oder
 - c) ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis einzuschreiben, wenn es vom zuständigen Minister anerkannt worden ist. Im übrigen gelten die durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Juli 1953 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland."

- (2) § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung ist vom Bewerber schriftlich auf einem Vordruck innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität Dortmund zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:
- a) das Original des Zeugnisses, das den Zugang zum gewählten Studiengang eröffnet, sowie eine beglaubigte Abschrift (Fotokopie),
 - b) soweit vorgeschrieben, der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2,
 - c) der gültige Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid), wenn der Studienbewerber die Einschreibung in einem Studiengang beantragt, für den die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet wurde,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
 - e) 3 Lichtbilder (Passbildformat), die die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen; die Lichtbilder sind auf der Rückseite mit dem Namen des Studienbewerbers zu kennzeichnen,
 - f) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - g) die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen statistischen Angaben,

- h) das Studienbuch mit Abgangsvermerk, wenn der Studienbewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat und das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will. Andernfalls genügt der Exmatrikulationsnachweis der zuletzt besuchten Hochschule.
- (3) Besteht Grund zu der Annahme, daß der Studienbewerber
- a) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - b) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet oder
 - c) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- so hat er auf besondere Anforderung der Universität vorzulegen:
- 1. den Nachweis über das Bestehen einer Sprachprüfung oder über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Buchstabe a),
 - 2. ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß er nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet; die Hochschule kann ein ergänzendes amtsärztliches Zeugnis fordern (Buchstabe b),
 - 3. eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts (Buchstabe c).
- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Die Universität Dortmund kann andere Beglaubigungen oder Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.
- (5) Der Universität sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene Abschlußprüfungen und nichtbestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist anzuzeigen, wenn dem Student während des Studiums bekannt wird, daß er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet.

§ 6 Studienbuch und Studentenausweis

- (1) Als Nachweis der Einschreibung erhält der Studienbewerber ein Studienbuch und den Studentenausweis der Universität Dortmund.
- (2) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag kann nach Zulassung der nach dem Hochschulgebührengesetz zu entrichtenden Gebühr eine Zweitschrift ausgestellt werden.

§ 7 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
 - a) die Voraussetzungen der §§ 2, 3, Absätze 1 und 2, oder 4 nicht erfüllt oder den Nachweis hierüber bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist nicht erbringt,
 - b) eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Prüfungsordnungen vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen in Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, für den betreffenden Studiengang und für andere Studiengänge, in denen dieselbe Prüfung bzw. derselbe Leistungsnachweis verbindlich vorgeschrieben ist,
 - c) die Einschreibung für einen Studiengang beantragt, für den die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet wurde und er keinen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
 - a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 - b) die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht gezahlt hat,
 - c) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - d) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
 - e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - f) eine in Prüfungsordnungen vorgesehene Abschlußprüfung bestanden hat, für den betreffenden Studiengang.

§ 8 Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 1 bekannt wird.
- (2) Die Einschreibung kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 2 Buchstaben b, c, d oder e bekannt wird oder der Student nach der Einschreibung das Studium nicht aufgenommen hat. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Einschreibung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe b eintritt.
- (4) Die Einschreibung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) ein Versagungsgrund gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe b, d oder e eintritt,
 - b) der Student das Studium abbricht,
 - c) der Student sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat oder
 - d) der Student eine in Prüfungsordnungen vorgesehene Abschlußprüfung bestanden hat, für den betreffenden Studiengang, sofern er nicht die Promotion anstrebt.
- (5) Über den Widerruf entscheidet die Universität in der Regel nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Ein Widerruf der Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft nach den Absätzen 2, 3 und 4 hat die Wirkung einer Exmatrikulation nach § 13 Abs. 1 Satz 2.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Will der eingeschriebene Student nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen so hat er sich

innerhalb der von der Universität Dortmund bestimmten Frist zurückzumelden.

- (2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen:
 - a) die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen statistischen Angaben,
 - b) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.
- (3) Die Rückmeldung wird von der Universität vermerkt.
- (4) § 7 gilt für die Rückmeldung entsprechend.

§ 10 Wechsel des Studiengangs

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs ist unter Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Abteilung, welcher der Student bisher angehört hat, der Universität Dortmund anzuzeigen.
- (2) Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Universität, wenn für den gewählten neuen Studiengang andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden.
- (3) Ist für den gewählten neuen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet worden, so ist der Wechsel nur zulässig, wenn der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) für den gewählten neuen Studiengang besitzt.
- (4) Auf den Wechsel des Studiengangs sind die für die Einschreibung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11 Belegen der Lehrveranstaltungen

- (1) Der eingeschriebene Student hat innerhalb der von der Universität Dortmund zu bestimmenden Frist die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

- (2) Auf Antrag werden von der Belegpflicht ausgenommen
- a) Studenten, deren vorgeschriebene Studiendauer abgelaufen ist, für höchstens 2 Semester,
 - b) Stipendiaten nach dem Graduiertenförderungsgesetz (GFG).

In diesen Fällen sind in das Studienbuch entsprechende Vermerke ("Prüfungssemester" bzw. "Stipendiat nach GFG") als Nachweis einzutragen.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann ein Student vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides),
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung);
§§ 8 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Buchstabe d bleiben unberührt,
 - c) Vorbereitung oder Durchführung einer Prüfung (bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses).
- (3) Die Beurlaubung in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b oder c wird grundsätzlich für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.
- (4) Die Beurlaubung in den in Abs. 2 Buchstabe a genannten Fällen wird für die Dauer des Dienstes - längstens für 3 Semester - ausgesprochen. Sie ist vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ausgeschlossen.

§ 13 Streichung aus der Liste der Studenten

- (1) Auf Antrag ist ein Student zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt - in der Regel zum Ende eines Semesters - aus der Liste der

Studenten zu streichen (Exmatrikulation). Damit erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Dortmund.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Studienbuch,
 - b) der Studentenausweis,
 - c) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - d) ggf. Entlastungszeugnisse zentraler Einrichtungen der Universität Dortmund, der Abteilungen oder Einrichtungen der Abteilungen.

- (3) Im übrigen ist ein Student von Amts wegen aus der Liste der Studenten zu streichen, wenn
 - a) die Einschreibung unanfechtbar widerrufen ist,
 - b) aufgrund von Ordnungsvorschriften eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist,
 - c) die Frist gemäß § 3 a Abs. 2 abgelaufen ist.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 kann die Universität die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen fordern.

§ 14 Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen könne im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, soweit Prüfungsordnungen dies zulassen.

- (2) Die Zulassung als Zweithörer kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Hochschulgesetzes auf bestimmte Lehrveranstaltungen beschränkt werden.

- (3) Die Universität Dortmund kann die Zulassung als Zweithörer in zulassungsbeschränkten Studiengängen ausschließen.

- (4) Über die Anerkennung der als Zweithörer an der Universität Dortmund absolvierten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer sind das Studienbuch oder der Studentenausweis der Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist, vorzulegen.

§ 15 Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten ohne die Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden:
 - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promoviert werden oder sich weiterbilden wollen,
 - b) Bewerber, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen für die Einschreibung genügen. Sie sollten in der Regel ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

Mit der Zulassung ist das Recht auf Teilnahme an den in der Zulassung zu bestimmenden Lehrveranstaltungen verbunden.

- (2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Einschreibung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 16 Schlußvorschriften

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Universität Dortmund festzusetzenden Fristen sind nach Möglichkeit im Vorlesungsverzeichnis, in jedem Fall durch Aushang zu veröffentlichen.

- (2) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung oder das Belegen auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.
- (3) Für die in dieser Ordnung vorgesehenen Anträge kann die Universität Dortmund die Verwendung von Vordrucken verlangen.
- (4) Ablehnende oder einseitig belastende Entscheidungen der Universität Dortmund sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 16. 9. 1976 - I B 5. 8581/051 - die vom Senat der Universität Dortmund in seiner 126. Sitzung am 15. 7. 1976 beschlossene Sozialbeitragsordnung der Universität Dortmund genehmigt.

SOZIALBEITRAGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

vom 15. 7. 1976

§ 1

- (1) Die Universität Dortmund erhebt von den immatrikulierten Studenten in jedem Semester einen Sozialbeitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft. Die zur Ableistung des Wehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Sozialbeitrages befreit.
- (2) Von Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag in Höhe von 12,80 DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10,00 DM
2. Studentische Unfallversicherung (im Privatbereich)	0,80 DM
3. Studentischer Hilfsfonds	<u>2,00 DM</u>
	<u>12,80 DM</u>

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung oder
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.
- (2) Der Sozialbeitrag wird von der Universität Dortmund eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 4

Der Sozialbeitrag kann mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5

- (1) Das Aufkommen an Sozialbeiträgen wird an folgende Bedarfsträger abgeführt:
 1. Anteil nach § 2 Ziff. 1 an das leitende Organ der Studentenschaft,
 2. Anteil nach § 2 Ziff. 2 an das Studentenwerk Dortmund,
 3. Anteil nach § 2 Ziff. 3 auf ein Sonderkonto, über das das leitende Organ der Studentenschaft verfügt.
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für Zwecke der Studentenschaft verwandt werden.
- (3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwalten das leitende Organ der Studentenschaft und das Studentenwerk die Sozialbeitragsmittel in eigener Verantwortung.

§ 6

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Sozialbeitrages gelten die Richtlinien NW zu § 44 LHO vom 14. 12. 1971 [GVBl NW S. 397 i. V. m. Vorl. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdE des FM vom 21. 7. 1972) (MBl NW S. 1436)]. Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Universität unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes.

§ 7

Die Sozialbeitragsordnung tritt am 1. 10. 1976 in Kraft.